



INGO HAUG

Liebe Leserinnen und Leser,

Erbschaftsteuer: Bund und Länder scheinen sich endlich geeinigt zu haben. Jetzt soll alles ganz schnell gehen.

Im Dezember 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht einige Paragraphen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Bis zum 30.6.2016 sollte eine Neuregelung her.

Kurz vor Fristablauf hatte sich die Große Koalition zwar tatsächlich noch auf eine Neuregelung geeinigt – verabschiedet war sie damit aber noch nicht. Das sollte in letzter Minute vor der parlamentarischen Sommerpause, die am 8.7. begonnen hat, geschehen.

In dieser Sitzung einigte man sich jedoch lediglich auf eines: Die Neuregelung muss in den Vermittlungsausschuss. Dort stritt man vor allem über die Unternehmensbewertung, zusätzliche Begünstigungen für Familienunternehmen und über Regeln für Firmenerben, die ihr Privatvermögen nicht antasten wollen, um die Erbschaftsteuer zu begleichen.

Der jetzt geschlossene Kompromiss sieht folgende Änderungen vor:

Für die Unternehmensbewertung soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit einem Faktor von 13,75 multipliziert werden.

Makler darf kein Geld für Wohnungsbesichtigung nehmen

Makler dürfen von Wohnungssuchenden für die Besichtigung einer Wohnung keine Besichtigungsgebühr verlangen. Dies hat das Landgericht Stuttgart entschieden. Das Gericht sah in einem solchen Verlangen sowohl einen Verstoß gegen das Wohnungsvermittlungsgesetz als auch gegen das Wettbewerbsrecht.

Im entschiedenen Fall hatte ein Makler von potenziellen Mietern 35 € für eine Wohnungsbesichtigung verlangt. Er hatte sich dabei auf der Internetplattform, auf der das Wohnungsangebot erschien, als externer Dienstleister bezeichnet, der lediglich die Wohnungsbesichtigung durchführt. Der Mieterverein Stuttgart sowie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatten jeweils gegen den Makler geklagt.

Nach Meinung der Richter unterläuft eine Besichtigungsgebühr die Intention des Gesetzes. Sinn und Zweck des Gesetzes sei es, die Wohnungssuchenden vor Missständen bei der Wohnungsvermittlung zu bewahren. Mieter sollen gerade vor wirtschaftlichen Mehrbelastungen bei

der Wohnungssuche geschützt werden. Unerheblich ist dabei, dass der Makler in dem Inserat als Dienstleister aufgetreten ist. Das im Wohnungsvermittlungsgesetz verankerte sog. Bestellerprinzip, wonach bei der Vermittlung von Mietwohnungen ausschließlich derjenige das Maklerhonorar zahlt, der den Makler beauftragt hat, ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß.



Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch

leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.



Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

Wenn die Begleichung der Erbschaftsteuer einen Erben finanziell überfordern würde, wird die Steuer für sieben Jahre gestundet, ab dem zweiten Jahr werden dabei Zinsen fällig.

Bei großen Betriebserbschaften ab 26 Millionen Euro soll es ein Wahlrecht geben: Entweder der Erbe begleicht die Steuerschuld auch aus seinem Privatvermögen oder der Steuererlass wird abgeschmolzen, bis er bei 90 Millionen Euro ganz entfällt.

Der Bundesrat teilt dazu mit:

„Die Vermittler einigten sich bei den bis zuletzt strittigen Kriterien zur Unternehmensbewertung, insbesondere zum Kapitalisierungsfaktor von 13,75 für das vereinfachte Ertragswertverfahren, zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen, zur Optionsverschonung für Verwaltungsvermögen sowie zu den Voraussetzungen für eine Steuerstundung.

Außerdem schlägt der Vermittlungsausschuss Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vor. So soll es keine Wiedereinführung der so genannten Cash-Gesellschaften geben; Freizeit- und Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten, Kunstwerke sollen grundsätzlich nicht begünstigt werden. Die Empfehlung enthält zudem weitere technische und klarstellende Änderungen an dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss, so bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke z. B. von Brauereien.“

Bundestag und Bundesrat müssen dem Kompromiss noch zustimmen. Und das soll jetzt ganz schnell gehen.

Falls der Kompromiss dort doch (wieder) scheitert, will sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit den Steuerbegünstigungen befassen und dann eigene Vorgaben machen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in denen der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geregelt wurde, müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Wichtig ist vor allem, dass die Formulierungen konkret sind und keinen Interpretationsraum bieten.

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem in einer Patientenverfügung stand, dass „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollen. Das Gericht sah diese Formulierung als nicht ausreichend an, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Die Aussage sei nicht präzise genug. Es fehle an der konkreten Behandlungsentcheidung.

Hinweis: Für die Formulierung von Patientenverfügungen empfiehlt es sich, professionellen Rat zu holen. In jedem Fall sind allgemeine Formulierungen wie „...wenn keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben besteht“, oder „...ich nicht an Schläuche angeschlossen sein will“ zu vermeiden.



Bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigende ausländische Betriebsausgaben auf im Ausland erzielte Einnahmen

Gehören ausländische Einkünfte zum Gewinn eines inländischen Betriebs, sind die mit den entsprechenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzugsfähig.

Für die Beurteilung, in welchem Umfang die Ausgaben abzugsfähig sind, ist auf das Veranlassungsprinzip abzustellen. Dabei ist es Sache des deutschen Steuerrechts zu beurteilen, welche Aufwendungen den ausländischen Einkünften zuzuordnen sind. Der abkommensrecht-

liche Einkünftebegriff ist insoweit bedeutungslos.

Im Gegensatz zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang ist beim Veranlassungsprinzip kein ausschließlicher Zusammenhang mit den Einkünften erforderlich. Es bedeutet für sowohl mit inländischen als auch mit ausländischen Einkünften im Zusammenhang stehende Ausgaben, dass sie entsprechend aufzuteilen oder den Einkünften zuzurechnen sind, zu denen sie überwiegend gehören.

Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten (Darlehen). Möglich bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten ist der Ansatz des Teilwerts, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertänderung geringer oder höher ist.

Dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Unternehmer nahm ein Fremdwährungsdarlehen auf. Infolge von Kursanstiegen erhöhte sich der Rückzahlungsbetrag. Der Unternehmer beantragte die Anerkennung dieser Kursver-

luste als Betriebsausgaben.

Das Gericht entschied, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung rechtfertigt. Insbesondere bei Restlaufzeiten von mehr als zehn Jahren müsse noch von einer Üblichkeit der Wechselkurschwankungen ausgegangen werden.



Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags

liegt auch bei gleichzeitiger Veräußerung der Anteile an der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft zu 94 % an die Muttergesellschaft der Erwerberin vor

Ein Grunderwerbsteuerbescheid ist aufzuheben, wenn der Grundstückskaufvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss rückgängig gemacht wird. Der Kaufvertrag ist rückgängig gemacht, wenn er zivilrechtlich aufgehoben wird und dem Erwerber keinerlei Möglichkeit zur Verfügung über das Grundstück verbleibt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg ist der Grundstückskaufvertrag auch

dann rückgängig gemacht, wenn in derselben Urkunde, in der der Grundstückskaufvertrag aufgehoben wird, weniger als 95 % der Anteile an der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar an die Muttergesellschaft der Erwerberin veräußert werden. Der Gesetzgeber gehe zwar bei einem vollständigen Anteilserwerb am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft erst bei einem

mindestens 95 % ausmachenden Beteiligungserwerb von einer Grunderwerbsteuerrechtlich bedeutsamen Änderung im Hinblick auf das veräußerte Grundstück aus. Diese Grundsätze seien aber hier nicht zu übertragen.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Zuschätzungen für frühere Jahre bei einem Imbissbetrieb



Die Beweislast dafür, dass die Annahmen der Finanzverwaltung unzutreffend sind, trägt der Steuerpflichtige.

Anmerkung:

Die Gefahr von Zuschätzungen ist besonders groß bei Betrieben mit umfassenden Bareinnahmen. Die Kasse ist täglich zu führen, die sog. „Z-Abschläge“ sind in jedem Fall aufzubewahren. Außerdem sollten Besonderheiten des Unternehmens und in der Preisgestaltung als Beweismittel für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen. Besonderheiten können z. B. zeitweise Straßensperrungen, außerordentliche Witterungsbedingungen, außerordentliche Tagesereignisse mit Einfluss auf das

Geschäft, krankheitsbedingte Einschränkungen der Öffnungszeiten u. ä. sein. Zusätzlich sollten Gaststätten oder Imbissbetriebe die Speisekarten aufbewahren, um Preisänderungen möglichst auf den Tag genau nachvollziehen zu können. Sonderaktionen mit Sonderpreisen sind zu dokumentieren.

Für die Zukunft ist von Seiten des Gesetzgebers vorgesehen, für Kassensysteme bestimmte Standards vorzuschreiben, die keine Manipulationsmöglichkeit mehr zulassen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg können festgestellte Umsätze eines Jahres als Schätzungsgrundlage für Umsätze in früheren Jahren herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

Abfindung nach Einziehung eines Gesellschaftsanteils

- Haftungsverschärfende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in letzter Zeit Entscheidungen gefällt, die wegweisend sind und bei der künftigen Gestaltung von Gesellschaftsverträgen berücksichtigt werden sollten.

So hat der BGH in seinem Urteil vom 10.05.2016, II ZR 342/14, erstmalig entschieden, dass ein Abfindungsanspruch nach Einziehung eines GmbH-Anteils sich nicht nur gegen die Gesellschaft selbst richten kann, sondern auch gegen die Mitgesellschafter, die die Einziehung des GmbH-Anteils beschlossen haben.

Grundsätzlich entsteht mit dem Wirksamwerden der Einziehung für den betroffenen Gesellschafter ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung einer angemessenen Abfindung. Im angesprochenen Urteilsfall hatte die Gesellschaft die letzte Abfindungsrate nicht mehr gezahlt, sondern wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Gesellschaft eröffnet. Diese Nichtzahlung allein führt allerdings noch nicht zur Haftung der Mitgesellschafter. Vielmehr entsteht ein solcher Anspruch erst für den Fall, dass die Fortführung der Gesellschaft ohne Zahlung des Abfindungsanspruchs treuwidrig ist. Voraussetzung ist hierfür zunächst, dass die Regelungen zur Kapitalerhaltung bei der GmbH gemäß § 30 GmbHG nicht eingehalten wurden. Auch die üblichen Satzungsbestimmungen können zum Ausgangspunkt werden, da die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters, dessen GmbH-Anteil eingezogen wurde, bis zum endgültigen Ausscheiden aus der Gesellschaft in der Regel ruhen. Dies führt zum Entzug der Einflussnahme des betroffenen Gesellschafters auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und kann zu einer Haftung der Mitgesellschafter führen.

Auf der anderen Seite sieht es der BGH als möglich an, in Gesellschaftsverträgen an-

gemessene Regelungen für bzw. gegen die Haftung der Mitgesellschafter zu treffen, soweit die Grenze der Sittenwidrigkeit eines Abfindungsausschlusses nicht erreicht ist.

RESÜMEE

Bei der künftigen Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und der Ausarbeitung von Einziehungsregelungen sollten diese Entscheidungen und die durch den BGH aufgezeigten Möglichkeiten unbedingt beachtet werden.

HWS/ Dr. Pipping
Rechtsanwalts-gesellschaft
lex

Dr. Hanns-Georg Pipping

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Auch ein verjährter Pflichtteilsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abzuziehen

Dazu der folgende Fall:

Vater und Stiefmutter eines Alleinerben hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Nach dem Tod der letztversterbenden Stiefmutter mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Vaters machte der Erbe den Pflichtteilsanspruch aus diesem Erbfall gegen sich selbst geltend. Den sich danach ergebenden Betrag zog

er als Verbindlichkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ab. Zu Recht, wie das Schleswig Holsteinische Finanzgericht entschieden hat. Das Gericht begründet dies damit, dass eine verjährte Forderung voll wirksam und einklagbar ist. Nur die Einrede der Verjährung bewirkt, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Das Hessische Finanzgericht hatte das anders beurteilt. Beide Fälle liegen zur Revision beim Bundesfinanzhof. Dieser muss abschließend entscheiden.

Abschnitt 5: Pflichtteil

§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Erblässers durch Verfügung von Todesurteilen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen

Termine Oktober und November 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Oktober	Fälligkeit November
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2016	10.11.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2016	10.11.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	13.10.2016	14.11.2016
Scheck ²	07.10.2016	07.11.2016
Gewerbesteuer		15.11.2016
Grundsteuer		15.11.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹		18.11.2016
Scheck ²		11.11.2016
Sozialversicherung ⁵	27.10.2016	28.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletz-

ten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2016 für Oktober und am 24.11.2016 für November) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de

V.I.S.D.P. FÜR tax-i Alexander Käser V.I.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH Dr. Hanns-Georg Pipping TEXT-

QUELLEN DATEV Kanzleinachrichten 10/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH GRAFIK UND SATZ winter•guhl werbeagentur BILDER fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

